

# Klarstellungssatzung

der Stadt Wetzlar für den  
Teilbereich „Vorn auf´m Lahnberg“  
vom 2011

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414) in Verbindung mit §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. Seite 142 ff.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ 2011 die nachstehende Klarstellungssatzung – Wetzlar „Vorn auf´m Lahnberg“ beschlossen.

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet nordwestlich des Wahlheimer Weges, welches im beigefügten Plan (Anlage 1) dargestellt ist.
- (2) Der Plan ist verbindlicher Teil der Satzung.
- (3) Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich folgende Grundstücke:  
Gemarkung Wetzlar, Flur 10  
Flurstücke 75/10, 75/14, 75/15, 75/16, 75/17, 77/1 und 144/78.

## § 2 Zulässigkeit von Bauvorhaben

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

## § 3 Inkrafttreten

Die Klarstellungssatzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wetzlar, . Januar 2011  
Planungs- und Hochbauamt

Der Magistrat

Lattermann  
Bürgermeister